



## Leitlinien zur Promotionsphase

---

### Präambel

Die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den Kernaufgaben einer Universität. Zentrale Ziele der Nachwuchsförderung sind nicht nur die Sicherung künftiger universitärer Forschung und Lehre, sondern auch die individuelle berufliche Zukunft der jungen Akademikerinnen und Akademiker. Hier sieht sich die Universität Greifswald in der besonderen Verantwortung, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Promotion zu schaffen sowie junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf eine Karriere innerhalb und außerhalb der Wissenschaft vorzubereiten.

Die Universität hat das Promotionsrecht. Die Promotionsverfahren werden von den zuständigen Fakultäten durchgeführt. Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung der Promotion. Die Universität Greifswald trägt jedoch die institutionelle Gesamtverantwortung für die Qualität der Promotion und für die Einhaltung wissenschaftlicher Standards sowie für die Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden.

Die vorliegenden Leitlinien zur Promotionsphase orientieren sich an dem von dem Präsidium der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) herausgegebenen Positionspapier „Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren – Empfehlung des Präsidiums der HRK an die Promotionsberechtigten Hochschulen“ sowie an dem Positionspapier des Wissenschaftsrates (2011) zu „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“. Alle Mitglieder der Universität, insbesondere die Universitätsleitung, die Dekanate, die Institute und die dort tätigen Betreuerinnen und Betreuer von Promovierenden sowie die Graduiertenakademie tragen gemeinsam Sorge für die Umsetzung und Einhaltung der Leitlinien.

Die Leitlinien wurden am 21.10.2015 vom Akademischen Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität beschlossen.

### **1. Die Promotion als selbstständige Forschungsleistung**

Mit der Promotion bestätigt die Universität die Befähigung zu vertiefter, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit; die selbstständige Forschungsarbeit bildet den Schwerpunkt der Promotionsphase, die nicht als dritte Phase des Studiums zu verstehen ist.

### **2. Transparente Zugangswege und Auswahlverfahren**

In den Promotionsordnungen der Fakultäten sind sowohl für Regelbewerberinnen und Regelbewerber als auch für Sonderbewerberinnen und Sonderbewerber die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion eindeutig und transparent festgelegt.

Die Fakultäten regeln die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Registrierung als Doktorandin oder Doktorand durch die Fakultät erfolgt frühzeitig, um die Rechtssicherheit und die Anbindung an die Fakultät zu gewährleisten.

### **3. Betreuung**

Mit der Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden soll zugleich mit ihr oder ihm eine Betreuungsvereinbarung getroffen werden. Mit der Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verbunden.

Betreuerinnen und Betreuer nehmen ihre Aufgabe verantwortungsvoll wahr und planen ausreichend Zeit für die zu betreuenden Promovierenden ein. Eine angemessene Anzahl an zu betreuenden Promovierenden ist eine wichtige Voraussetzung, um eine gute Betreuung gewährleisten zu können. Die Betreuerinnen und Betreuer achten im Hinblick auf Themenstellung und unter Berücksichtigung der für die Arbeit notwendigen Forschungsinfrastruktur darauf, dass eine Promotion in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann; als Regel gelten drei Jahre. Dabei berücksichtigen sie disziplinspezifische Besonderheiten und Besonderheiten der beruflichen und familiären Situation der Promovierenden.

### **4. Wissenschaftlich-organisatorisches Umfeld**

Promovierenden wird ein wissenschaftlich-organisatorisches Umfeld geboten, in dem sie ihre selbstständige Forschungsarbeit erfolgreich betreiben können. Promovierende sollten die Möglichkeit erhalten, sich mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auszutauschen und zu vernetzen, die an verwandten Themen arbeiten. Die Betreuenden unterstützen die Integration der Promovierenden in die wissenschaftliche Gemeinschaft und fördern ihre Einbindung in nationale und internationale Netzwerke und Kooperationen, darunter auch mit außeruniversitären Partnern.

### **5. Zusätzliche Qualifizierungsangebote**

Die zentrale Graduiertenakademie der Universität Greifswald ergänzt die individuelle und fachspezifische Betreuung der Promovierenden durch zusätzliche fachübergreifende Förderangebote. Bezogen auf die Promotionsphase bietet die Graduiertenakademie Angebote zur Qualifizierung und Unterstützung im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Promotion. Darüber hinaus

eröffnet die Graduiertenakademie Promovierenden die Möglichkeit, sich fachübergreifend wissenschaftlich weiter zu qualifizieren und weitere Zusatzqualifikationen zu erwerben. Die Graduiertenakademie unterstützt Promovierende zudem in Fragen der beruflichen Orientierung und Karriereentwicklung.

Die Wahrnehmung der zusätzlichen Qualifizierungsangebote ist freiwillig und nicht an ein verpflichtendes Curriculum gebunden. Die im Rahmen der Graduiertenakademie erworbenen zusätzlichen Qualifikationen werden bescheinigt.

## **6. Bewertung der Promotionsleistung**

Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtenden nach fachlichen und formalen Kriterien bewertet; die Gutachtenden sind nach fachlichen Aspekten auszuwählen. Gutachten müssen unabhängig voneinander erstellt werden. Die Gutachten begründen nachvollziehbar die Notenvergabe, dabei sind fachspezifische Kriterien der unterschiedlichen Fachkulturen zu berücksichtigen.

Die Abgabe der Dissertation erfolgt auch in elektronischer Form, um eine elektronische Überprüfung zu ermöglichen. Doktorandinnen und Doktoranden dürfen jedoch nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Überprüfungen finden daher nur im konkreten Verdachtsfall statt.

## **7. Ombudspersonen**

Der Senat der Universität Greifswald wählt eine Vertrauensperson mit Verschwiegenheitspflicht („Ombudsman“), an die sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei vermuteten Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, bei Unsicherheiten bzgl. der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie bei allgemeinen Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis vertraulich wenden können.

Es ist wünschenswert, dass zusätzlich zu der zentralen Ombudsperson auch eine entsprechende Vertrauensperson auf Fakultätsebene gewählt wird.

## **8. Gute wissenschaftliche Praxis und Aberkennung des Doktorgrades**

An der Universität Greifswald werden Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens umgesetzt. Diese haben den Zweck, „[...] das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln.“<sup>1</sup> In allen Promotionsverfahren sind Selbstständigkeitserklärungen umzusetzen. Damit versichert die oder der Promovierende, dass oder gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbstständig angefertigt wurde und dass alle Hilfsmittel angegeben und keine Textabschnitte eines Dritten ohne Kennzeichnung (Plagiate) übernommen wurden.

---

<sup>1</sup> Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Ernst-Moritz- Arndt-Universität Greifswald, vom 22.6.2002, Vorbemerkung.

In allen Promotionsordnungen existieren Regelungen zum Vorgehen bei der Ungültigkeits-erklärung und Entziehung des Doktorgrades. Für die ordnungsgemäße Umsetzung tragen die einzelnen Fakultäten Sorge. Grundlage für die Beurteilung von ungültigen Promotionsleistungen sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) formuliert wurden.

Mit der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Allgemeinen befasst sich an der Universität Greifswald zudem die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“.

## **9. Gleichstellung und Antidiskriminierung**

Alle relevanten Akteure der Universität Greifswald tragen dafür Sorge, dass bei der Auswahl und Annahme von Promovierenden, der Betreuung und Begutachtung der Dissertation sowie der mündlichen Verteidigung niemand aufgrund seines Geschlechts, seiner ethnischen, nationalen, kulturellen oder sozialen Herkunft, seiner religiösen oder politischen Anschauung oder seiner sexuellen Orientierung benachteiligt wird.

Das Gleichstellungskonzept der Universität Greifswald sowie die Gleichstellungskonzepte der Fakultäten finden insbesondere auch in der Promotionsphase Anwendung. Die Universität fördert ein Arbeitsklima, das sich durch gleiche Wertschätzung gegenüber Frauen und Männern auszeichnet.

Die Universität ist im Zusammenwirken mit den Fakultäten und Instituten stets darum bemüht, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. weiter auszubauen, die die Vereinbarkeit von Familie und Promotion ermöglichen.

## **10. Externe Promotion<sup>2</sup>**

Die Ansprüche an eine Promotion dürfen nicht davon abhängig sein, ob es sich um eine interne oder externe Promotion handelt. Die hohen wissenschaftlichen Qualitätsstandards gelten für interne wie externe Promotionen gleichermaßen.

Eine gute Betreuung wird für alle Promovierenden unabhängig von einer arbeitsrechtlichen Anbindung an die Universität gewährleistet.

---

<sup>2</sup> Externe Promovierende stehen weder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Universität noch werden sie durch ein Stipendium gefördert (vgl. HRK 2012).

## Quellenverzeichnis

Deutsche Forschungsgemeinschaft (1998, 2013): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Wiley VCH.

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Der Rektor (2002): Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ([http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/3\\_organisieren/Satzungen/selbstkontrolle\\_richtlinien.pdf](http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/3_organisieren/Satzungen/selbstkontrolle_richtlinien.pdf), 12.05.2014).

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Der Rektor (2006): Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 31.08.2006.

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Der Rektor (2005): Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald – Rechtswissenschaft – vom 19.01.2005.

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Der Rektor (2010): Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald – Wirtschaftswissenschaften – vom 17. August 2010.

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Der Rektor (2011): Promotionsordnung der Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 3. Februar 2011.

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Der Rektor (2007): Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 31. Juli 2007.

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Der Rektor (2007): Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 24. April 2007.

HRK-Präsidium (2012): Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren – Empfehlung des Präsidiums der HRK an die Promotionsberechtigten Hochschulen, Bonn am 23.04.2012.

Universitätsverband zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland (2011): Junge Forscherinnen und Forscher – Empfehlungen zur Promotion an deutschen Universitäten (<http://www.uniwind.org/assets/files/UniWiNDPositionspapier2011.pdf>, 12.05.2014).

Wissenschaftsrat (2011): Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier des Wissenschaftsrates, Halle/S. am 11.11.2011.

Redaktion:

Prof. Dr. Johanna E. Weber (Rektorin)

Antonia Lenz (Graduiertenakademie)

Dr. Andreas Fritsch, Dr. Martha Kuhnemann (beide Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung)